

Dies ist eine Mustersatzung – ohne Gewähr und sollte vor Verwendung rechtlich geprüft werden.
Für nicht eingetragene Vereine kann das e.V. und die Passagen zur Eintragung ins Vereinsregister unberücksichtigt bleiben.

Satzung des „Muster-Verein e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Muster-Verein e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in [Ort].
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von [z.B. Sport/Kultur/Jugendhilfe/Bildung].
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu richten.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie bestehende Ordnungen des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von [z.B. 3 Monaten] zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. in erheblichem Maße gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt,
 - b. trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen [z.B. länger als 12 Monate] im Rückstand ist,
 - c. dem Verein in sonstiger Weise schweren Schaden zufügt.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder in Textform Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bereits fällige Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie mögliche Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder in Ratenzahlung gewähren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von [z.B. 2 Wochen] einberufen.
 - a. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Genehmigung der Beitragsordnung,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten, die ihr der Vorstand vorlegt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwart/-in. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsämter einführen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von [z.B. 2 Jahren] gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; mindestens jedoch [z.B. einmal pro Halbjahr].
2. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n), in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von [z.B. 1 Woche].
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
5. Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail, Online-Tool) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in diesem Verfahren zustimmen.

§ 11 Protokollierung

1. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist von der/dem Sitzungsleiter/-in und der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle werden beim Verein aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
4. Änderungen oder Ergänzungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.
6. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [Name einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft / juristischen Person des öffentlichen Rechts], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Muster-Verein e.V.“ am [Datum] beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[Ort], den [Datum]